

AUGE/UG	<b>Mindesteinkommen, Maximaldauer &amp; sozial- und arbeitsrechtliche Mindeststandards für alle Praktika</b>
09	
Zuweisung	<b>Ausschuss Allgemeine Sozialpolitik, Arbeitsrecht und Rechtspolitik</b>

Einleitend wird daran erinnert, dass die „Sicherstellung der korrekten arbeitsrechtlichen Behandlung von PraktikantInnen“ auch einer der Forderungspunkte im beschlossenen FSG-Antrag Nr 10 an die 150.VV ist.

Betont wird, dass es sehr verschiedene Praktikums-Varianten gibt. Insbesondere muss unterschieden werden zwischen Praktikanten, die eine Ausbildungsfunktion wahrnehmen und solchen, die wirklich arbeiten, also im Wesentlichen die gleichen Tätigkeiten wie Vergleichs-ArbeitnehmerInnen ausüben. Zu letzteren wird darauf hingewiesen, dass in der Rechtsprechung „Pseudo-PraktikantInnen“ in aller Regel als tatsächliche AN eingestuft werden, was insbesondere die entsprechenden Entgeltpflichten (KV) und SV-Abgabepflichten des AG auslöst.

Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass die konkreten Problemlagen noch näher analysiert werden (siehe zu AUG/UG Antrag 10) ua eine klarere Definition von „Praktikum“ erfolgen sollte (zB im Zuge der im Regierungsprogramm vorgesehenen „Kodifikation des Arbeitsrechts“). Die Konkretisierung von Forderungen sollte auf Basis der Ergebnisse der Erhebungen des Wissenschaftsministeriums vorgenommen werden.

AUGE/UG	<b>Mindesteinkommen, Maximaldauer &amp; sozial- und arbeitsrechtliche Mindeststandards für alle Praktika</b>
09	
Zuweisung	<b>Ausschuss Bildung und Kultur</b>

Aus bildungspolitischer Sicht sind Praktika eine gute Gelegenheit im Rahmen der schulischen oder universitären Ausbildung noch praktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Es ist wichtig, dass der Schwerpunkt dabei auf der

Ausbildung liegt und nicht auf der Verwendung von PraktikantInnen als billige Arbeitskräfte. Somit unterstützt die AK die Forderung nach Qualitätsstandards bei Praktika in Form von Ausbildungsplänen für Praktika, die im Lehrplan bzw. Studienplan festgeschrieben werden sollen. Des Weiteren benötigt es eine Kontrolle dieser festgeschriebenen Inhalte.

Der Einführung eines Stipendiensystems steht die AK eher kritisch gegenüber: Stipendien sollen eine individuelle Förderung von Studierenden und SchülerInnen sein, nicht eine Unterstützung für Betriebe – auch wenn diese im NGO-Bereich tätig sind, der schwierig von anderen Bereichen abzugrenzen scheint.

Die Arbeiterkammer Wien hat gemeinsam mit VertreterInnen der Länderkammern und der Gewerkschaften eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit den Pflichtpraktika in der Ausbildung beschäftigt. Neben Fragen der arbeits- und sozialrechtlichen Einordnung der PraktikantInnen geht es auch um die Vor- und Nachbereitung der Praktika in den Schulen und Hochschulen. Es gibt einige gute Beispiele, zB an den technischen Schulen, bei denen Handreichungen für LehrerInnen und Informationen für SchülerInnen zum Thema erstellt wurden. Eine solche Verankerung im Unterricht sollte es bei allen Praktika geben und die AK plant spezielle Kooperationen mit dem bmukk.

Als Serviceangebot für die Schulen in Wien veranstaltet die Abt. BP Workshops gemeinsam mit der Gewerkschaft zum Thema „Dein Job – deine Rechte“, hier geht es auch um die Situation in den Praktika und die SchülerInnen können konkrete Fragestellungen an die Arbeitnehmerinteressenvertretung stellen.

Der Antrag wurde auch dem Ausschuss für Sozialpolitik zugewiesen, der folgende Beantwortung abgegeben hat: Einleitend wird daran erinnert, dass die „Sicherstellung der korrekten arbeitsrechtlichen Behandlung von PraktikantInnen“ auch einer der Forderungspunkte im beschlossenen FSG-Antrag Nr 10 an die 150. VV ist.

Betont wird, dass es sehr verschiedene Praktikums-Varianten gibt. Insbesondere muss unterschieden werden zwischen Praktikanten, die eine Ausbildungsfunktion wahrnehmen und solchen, die wirklich arbeiten, also im Wesentlichen die gleichen Tätigkeiten wie VergleichsarbeitnehmerInnen ausüben. Zu letzteren wird darauf hingewiesen, dass in der Rechtsprechung „Pseudo-PraktikantInnen“ in aller Regel als tatsächliche ArbeitnehmerInnen eingestuft werden, was insbesondere die entsprechenden Entgeltpflichten (KV) und SV-Abgabepflichten des AG auslöst.

Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass die konkreten Problemlagen noch näher analysiert werden (siehe zu AUG/UG Antrag 10) ua eine klarere Definition von „Praktikum“ erfolgen sollte (zB im Zuge der im Regierungsprogramm vorgesehenen „Kodifikation des Arbeitsrechts“). Die Konkretisierung von Forderungen sollte auf Basis der Ergebnisse der Erhebungen des Wissenschaftsministeriums vorgenommen werden.